



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IV. Die XXI. Session über die dritte Classe, de Reductione & Affecuratione Pacis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. auch besser weisen lassen; woben jedoch Pfalz und Pommern gut befunden, daß 1646.
Martius. ratione der particular - Satisfaction die vorigen Tractaten reallamiret werden Martius.

möchten. So viel aber die Differentien derer beyden Häuser anlangt, wäre hoch zu wünschen, daß dieselben aus dem Grund gehoben und beygelegt werden: worzu denn auch die Herren Grafen in der Wetterau als benachbarte, (die dergleichen Feuer auch gemeinlich zu ergreifen pflege) gerne würden cooperiren helfen. Dabey sie aber im Nahmen des Wetterauischen Grafen-Standes bäten, Fürsten und Stände wollten es dahin vermitteln helfen, damit Ihre Fürstliche Gnaden dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrück Ihre Güter und Herrschaft restituiren möchten; und das um soviel mehr, weil Seine Fürstliche Gnaden ohne des mit Land und Leuten von Gott genug gesegnet wären; betreffend endlich die Waldeckische Sache, die weil sie darüber nicht gnugsam informiret wären: müsten sie demselben Gräflichen Hause die Nothdurfft reserviren.

Hessen-Darmstadt: So viel das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken anlangt, hätten Ihre Fürstliche Gnaden sich der Restituzion nie geweigert; woran es aber haffte, könnte er der Gesandte nicht wissen. Wisse sonst von keinem mehr, denn sie etwan zu restituiren schuldig wären.

Wetterauische Grafen: Referiren sich auf ihre Memorialia, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Directorium: Die Meynungen gehen in genere dahin: Es wäre den Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen. Man behnde, daß diese absonderlich per Memorialia gefuchte Satisfaction von den General-Tractaten und Satisfaction der Cronen dependire, und theils mit Amnestie und ex communibus Principiis erlediget werden können: theils particulares concerniren, mit welcher Vernehmung selbe zu tractiren, und auch in dem bestehen, was hiebevot mit ihr gehandelt worden: theils endlich in willfähriger Befähigung ihrer Privilegien beruhen. Daherodamit in dieser letzten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich willfährig bezeigen, und in dem übrigen mit oder neben den Tractaten über der Cronen Satisfaction, mit Vernehmung der Interessenten, diese Satisfactions-Sache dahin richten wollten: damit auch das Haus Hessen-Cassel den verhoffenden General-Frieden eben gleich wie andere Chur-Fürsten und Stände, würcklich zu geniessen habe.

Hessen-Darmstadt: Bäte das hochlöbliche Directorium dabey zu gebeneden, daß er nicht allein in particulari die Nothdurfft gesucht; sondern auch die Land-Frieden-Bruchs-Klage beygebracht sey.

Directorium: Ködne es wol hinein rücken.

Daß nun auch diese zwanzigste Session, samt dem sub N. 13. in forma beygelegten Hessen-Darmstädtischen Voto, bey beschehener Conferirung der Protocolen, in substantialibus gleichstimmend befunden worden; bezeugen hiermit eigenhändig

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

§. IV.

XXI. Session zu Osnabrück, über die III. Classe, de Reductione & Assesuratione Pacis.
Das Objectum Consultationis bey der Ein und Zwanzigsten Fürsten-Raths-Session zu Osnabrück, den 5. Martii, war die Dritte Classe, welche de Reductione & Assesuratione Pacis handelte, da denn folgende Puncten vorkamen: 1) ob zweyter Theil.

der Kayser, nach der Franzosen Verlangen, sich obligiren solle, der Crone Spanien, wieder Frankreich, nie zu assistiren; ohne, daß Frankreich dergleichen, intuitu der Cron Schweden, recipere, verspreche?

Ob der Kayser sich obligiren solle, Spanien wider Frankreich nie zu assistiren.

Do 2

Man

1646. Man hielt a potiori davor, daß der
Martius. Franzosen Postulatum in diesem Stück,
etwas dunckel sey, indem man nicht wisse,
ob sie dem Kayser, als Kayser dar-
unter verstünden, oder als Erz-Herz-
zog von Oesterreich. Erstern Falls
sey es allerdings billig, daß wann Franck-
reich verlange, daß der Kayser als Kay-
ser, und das Reich, der Cron Spanien
keine Assistenz wieder Franckreich jemals
leisten solle; so müsse sich Franckreich hin-
wieder reciproce anheischig machen, der
Cron Schweden nicht zu assistiren, wenn
mit dieser der Kayser und das Reich in
einen Krieg verwickelt würde. Sonsten
aber könne dem Kayser, als Erz-Herz-
zog von Oesterreich, nicht verwehret
werden, mit auswärtigen Cronen in
Bündnisse zu treten, wann nur solche
Foedera nicht contra Imperium wären:
dabey hielte man auch vor gut, von dem
Burgundischen Vertrag zu abstrahiren,
damit die Franzosen keine Gelegenheit
nehmen möchten, auch die Mayländischen
Sachen auf die Bahn zu bringen.

2) Hatten die Schweden verlangt, die
in Art. I. der Kayserlichen Responzion ge-
gesetzten Worte: *Quod omnes injuria,*
occasione hujus belli illata aboleantur;
auszulassen, weil solche dahin verstanden
werden könnten, als wann man hiernächst
unter einem andern *Prætext*, zwischen
dem Kayser und Reich, dann der Cron
Schweden, nahe oder ferne, etwas an-
zuschüren gemeint wäre u. Ob nun schon
kein solcher Verstand, unter solchen Wor-
ten verborgen gelegen; so hielte man
doch, aus Liebe zum Frieden vor besser,
dieselbe zu übergehen.

3) War die Frage: Weil in der
Französischen *Replie*, *Artic. 12.* ent-
halten war, daß gegen denjenigen,
welcher diesem Frieden zuwider han-

1646. deln würde, die Waffen allerseits
Martius. sollten ergriffen werden, *postquam ra-*
mententata fuerit per viam amicabilem,
reparatio &c. zu solcher *amicabili com-*
positione aber keine eigentliche Zeit
bestimmt war, wie lang? dann der
Terminus Tractatum Concordie dau-
ten sollte, ehe man zur Gewalt schrit-
te? Weil sich aber hierinnen nichts deter-
miniren ließ, indeme es auf die Umstän-
de ankommen würde; so stellte man sol-
chen Punkt zur Behandlung aus.

4) Begehrten die Schweden, daß bey
beyden Worten Art. XVII. Prop. *Ca.*
teneantur tam una quam altera Pars,
auch die Reichs-Stände mit benennet
werden möchten. Ob nun wohl, nach
einiger Meynung, die Stände allbereits
unter dem Wort: *una*, begriffen wären,
cum nunquam Imperator sic sine *Sta-*
tibus; und der *difficultät* dadurch
leichtlich abgeholfen werden könnte, wenn
man es, wie mit den Reichs-Abschieden,
hielte, da im Eingang, der Stände
überhaupt Erwähnung geschehe, bey der
Unterschrift aber, aller und jeder nah-
mentlich gedacht würde; so wurde davor
gehalten, daß, wann die Schweden dar-
auf bestünden, man endlich sehen könnte:
Imperator, und cum Statibus pro una
parte.

Die in dem Magdeburgischen Voto
angezogene und von allerseits Evangeli-
schen verglichene Assurations-Puncta;
werden bey dem Schluß des *Protocoll* sub
N. II. mit angefügt. Wobey auch noch
fernere *Capita Assurationis* sub N.
III. angehenget zu finden sind, welche die
Evangelischen Status gleichfalls unter sich
concertiret hatten, bey dieser Gelegen-
heit aber nicht übergaben, sondern vor
besser hielten, solche den Schwedischen
Gesandten allein zu belieffern.

N. II.

N. III.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXI.

Donnerstags d. 5. Mart. hor. 8. matut.

N. I.
Sessio XXI.

Directorium: Propon. Auf nechst-beschehene Veranlassung, daß man heutiges Ta-
ges die dritte Classe fürnehmen wolle; so werde zwar dieselbe in zwey Mem-
bra getheilet: was nun *Pacis Reductionem* anbelangen thue, *dependire* dieselbe
von der ersten Classe, und sey demnach eine absonderliche Consultation unndthig:
in *Securitate* aber befinden sich drey oder vier kleine *Difficultäten* zwischen den Kay-
serlichen *Resolucionibus* mit den Königlich-Schwedischen und Französischen *Replicis*.
Die erste *Difficultät* befunde sich in deme, was *Artic. 3.* am 16. Febr. st. n. pro-
poni-

1646. Martius. poniret worden; indeme man darfür gehalten, daß diese Differenz darbey einfal- 1646. le, daß Ihre Kayserliche Majestät sich obligiren sollten, der Cron Spanien wieder Martius. Frankreich nicht zu assistiren. Wiewol nun solches Ihrer Kayserlichen Majestät schwehr fürkommen, hätten Sie sich gleichwol, *salvis tamen juribus*, so der Cron Spanien im Heiligen Römischen Reich, vermöge des Burgundischen Vergleichs von Anno 1548. zu stehen, dahin resolviret: daß Sie der Cron Spanien wieder der Cron Frankreich neque directe neque per indirectum beystehen wollten; begehren aber *reciproce*, daß auch die Cron Frankreich der Cron Schweden (wenn etwann zwischen derselben und dem Heiligen Römischen Reiche Krieg erwachsen möchte) neque directe neque indirecte Beystand zu leisten sich verobligiren sollte. Diese *paritatem* wollten die Frankosen in ihrer Replie nicht gestatten, darüber zwar neulich etliche Vota abgelegt, von den meisten aber dafür gehalten worden, daß diese Materie hieher gehöre, und daher *ad punctum Assurationis* zu remittiren sey. Also frage sich nun, was disfalls den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris an die Hand zu geben, oder was für ein Temperament hierunter zu gebrauchen.

Oesterreich: Man wolle sich Oesterreichischen theils auf das damals abgelegte Votum beruffen, daß nehmlich in allen *Pactis aequalis & reciproca Obligatio* billig in Acht zu nehmen sey. Ob nun schon die Frankosen ein oder andere rationem *differentiae* eingewendet, als daß Imperator de Imperio nicht also wie die Cron Frankreich frey disponiren könne; Item das Römische Reich nehme sich der Niederländischen und Burgundischen Kriege nichts nicht an. So lasse sich doch aus jenem nicht schließen, denn sie sagen selbst: daß sie nicht allein *cum Imperatore*, sondern *cum Imperatore & Imperio pacisciren* und Friede machen wollen.

Ad punctum Burgundicum: Ob zwar das Römische Reich aus gewissen erheblichen Ursachen sich in die Niederländischen Kriege nicht einmisset; so werde doch derselbe in andern Dingen observiret, als in Sessione, Voto, Reichs-Hülffsen und desgleichen, daher man a parte Oesterreich der Meynung sey, es könnte *pro Temperamento* zu dem Wort (Imperator) hinzu gesetzt werden (*una cum Statibus Imperii*) wodurch diese Difficultät von sich selbst fallen würde.

Pfalz-Lautern: (absente Bavaro) Was diese Umfrage betreffe, sey er zwar neulich nicht da gewesen, daher er auch nicht eigentlich wisse, was damals fürge- lauffen oder in dem abgelegten Voto fürkommen sey. Halte aber wegen Pfalz-Lautern darfür, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiaris bey fernerer Handlung wohl werden Mittel und Wege zu finden wissen, sich mit den Herren Frankosen disfalls zu vergleichen, und stünde dahin, ob dieser Punct gar auf die Seite zu setzen oder also zu restringiren, daß es Ihrer Majestät als Erzhertzogen von Oesterreich frey stehe. Sonst sey er wohl der Meynung, daß die von den Herren Frankosen angeregte Differenz nicht ohne Consideration sey: weil ja ein grosser Unterschied sich befinde, wenn zwischen beyden Cronen Frankreich und Spanien, oder wenn zwischen der Cron Schweden und Ihrer Kayserlichen Majestät, oder wenn zwischen dem ganzen Reich und der Cron Schweden Krieg sich entspinnet, daher also darfür halte, man könne in diesem den Frankosen wohl nachgeben, damit man also dieser Difficultät auch abkommen möge.

Würzburg: Man habe auch zwar a parte Würzburg sich vernehmen lassen, und zu verstehen gegeben, daß man die Französische Condition nicht recht einnehmen könne, wie die gemeynet sey, ob auf den Kayser, *qua Caesar est*, oder allein als Erzhertzog von Oesterreich, zielen: denn wenn sie dahin gedeutet würde, daß der Kayser als Kayser, der Cron Hispanien keine Assistenz leisten sollte, müste nothwendig eine rechte *Equalität* gehalten werden. Und wie nun die Herren Frankosen begehren, daß Ihre Majestät, *quatenus Caesar*, und das Reich, in die Kriege zwischen Frankreich und Spanien sich nicht immisciren sollen: als sey billig, wenn über Verhoffen Imperator *quæ Imperator & cum Imperio*, wieder die Cron Schweden

1646. den Krieg anfangen müssen, daß Frankreich sich desgleichen obligire, oder, da sie des- 1646.
 Martius: sen Bedencken, man die Clausul gar auslasse; als Erb-Hertzog aber sey Ihrer Ma-
 jestät ohne des in puncto Feederum erlaubt, daß Sie cum exteris (modo ne con-
 tra Imperium) Bündniß machen möge, und also auch mit Spanien. Man habe
 sich auch vernehmen lassen, daß solches jederzeit in Deutschland Herkommens gewe-
 sen, und Niemand in auswärtiger Potentaten Dienste sich zu begeben verbotthen wor-
 den. Wenn man nun solches den Herren Franzosen repräsentirte, würden sie
 sich wohl zufrieden geben, wenn sie verstünden, daß Imperator quatenus Impera-
 tor der Cron Spanien nicht assistiren sollte, welches auch ohne dem das Reich
 nicht zugeben würde. So, daß er weiter nichts zu erinnern wüßte, als daß diese
 Clausul mit der vorgeschlagenen Temperatur (una cum Imperio) oder (quate-
 nus Imperator) gemildert und declariret werden könnte.

Magdeburg: Die vorgelegte Frage betreffend, halte er a parte Magdeburg
 dafür, weil die Römische Kayserliche Majestät sich allergnädigst erkläret: sonst auch
 aus des Heiligen Römischen Reichs löblichen Verfassungen gnugsam bekannt, daß die
 Jura Pacis & Belli vor Ihro Kayserliche Majestät und sämtliche Reichs-Stände ge-
 hören: So wolle daraus unwiedertreiblich folgen, daß Ihro Majestät wegen des
 ganzen Reichs, mit Spanien oder einigen andern Cronen und Republikuen keine Fæ-
 dera zu machen oder in fremde Kriege sich einzumischen habe. Ob aber dagegen
 von der Cron Frankreich oder Schweden jure reciproco hinweg gefordert wer-
 den könne, auch unter sich keine Fædera zu machen; so wolle hierunter zu consideri-
 ren seyn, ob das ganze Römische Reich, ohne gegebene Ursach, Frankreich oder
 Schweden feindlich angreifen würde. Gleichwie aber dieses von dem Heiligen Röm-
 ischen Reich Deutscher Nation gar nicht zu vermuthen; als wolle man auch nicht
 hoffen, daß die Cron Frankreich das Heilige Römische Reich feindlich lacessiren,
 und deshalb einige Bündniß machen könne oder werde. Sonst sey auch des Bur-
 gundischen Vertrags gedacht, weil aber solches nur mehr Difficultäten geben möchte,
 halte er a parte Magdeburg dafür, daß derselbe nur zu präeriren: denn dadurch
 die Friedens-Tractaten nur remoriret werden dürfften. Und weil auch noch an-
 dere Media Assurationis sich befinden, so zwar von den Cronen nicht berührt
 und doch nothwendig wären, so wolle die Nothdurfft erfodern, dieselben auch zu beo-
 bachten, weil man in alle wege dahin sehen müßte, daß der Friede wohl gefasset wer-
 de und fest bleiben möge; wie er denn dieselben verlaße auch bey dem Directorio ein-
 zuschicken sich anerbotten, damit sie nicht allein dem Bedencken, sondern auch dem
 verhoffenden Friedens-Schluß einverleibet werden. Sollten ihm auch noch mehr As-
 securations-Puncten beysfallen, wolle er dieselben jederzeit zu erinnern und beyzu-
 bringen, von Seiten Magdeburg bedinget und vorbehalten haben.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Simmern und Zweybrück: Wie Pfalz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Könne sich in der proponirten Quæstion mit Mag-
 deburg conformiren, und sey freylich, wie auch Würzburg angeführet, ein gro-
 ßer Unterschied zu machen, unter der Assistenz so Imperator ut Imperator aus-
 wärtigen Potentaten leisten, und unter einem Fædere, das er mit denselben als Erb-
 Hertzog machen möchte. So viel das erste anbelanget, würde am besten seyn, man
 erkläre sich, daß sich Imperator ut Imperator & Scelus, neque directe neque
 per indirectum, zwischen Frankreich und Spanien immisciren sollten, damit sie
 auch zufrieden seyn würden. Halte aber fürs andere nicht dafür, daß sie es auch
 von Ihrer Majestät als Erb-Hertzogen von Oesterreich begehren werden, weil ja die
 Cronen selbst libertatem Feederum haben und im Römischen Reich reduciren
 wollen. Wie dann auch die alte Deutsche Freyheit bekannt, und krafft derselben ei-
 nem jeden Fürsten und Stande oder auch privatis einem oder andern auswärtigen
 Könige oder Potentaten zuzuziehen vergönnet sey. Doch wäre solches mit der Cau-
 tel, wie der Reichs-Abschied de Anno 1570. vermag, zu verstehen und zu restrin-
 giren,

1646.
Martius.

giren, daß, wann gleich das Haus Oesterreich der Cron Spanien assistirte, solches doch ohne Schaden und Nachtheil des Römischen Reichs geschehe, auch dasselbe per indirectum nicht immisciret werde. Denn einmal sey gewiß, wie auch Oesterreich angereget, daß sich das Römische Reich in die Burgundische und Mayländische Handel niemals gemenget habe. Nachdem aber in den Kayserlichen Resolutionibus unter andern des Burgundischen Vergleichs erwehnet worden, sey er mit Magdeburg der Meynung, man gedencke dessen nur gar nicht, denn weil die Cronen nichts davon erwehnet, warum wollten wir demselben Anlaß geben gemeldten Vertrag zu examiniren und zu censuriren. Eßlich und über dieses wären etliche Asscurations-Puncte von Magdeburg proponiret worden. Nun sey zwar nicht ohne, daß die Cronen in Ihren Propositionibus nichts davon gemeldet, hergegen aber von Magdeburg wohl ausgeführt, das uns obliege, daß der Friede wohl und mit Bestande gefasset und bleiben möge; gleichwie nun die Versicherung eines wahren und rechtschaffnen Friedens vornemlich in 3. Dingen bestehet, als 1) in Verbindung allerseits pacificirenden Theile, 2) in removirung aller contrariorum; 3) in coërcitione der Contravenienten, so befünde er diese Capita Asscurationis gleichfalls auf die 3. Stücke wohl eingerichtet, und wären mehrentheils aus dem Passaunischen Vertrag, wie auch aus den Pirnischen Conditionibus genommen. Conformire sich dero wegen denselben allerdings, wolle aber gleichergestalt noch fernere Nothdurfft oder Erinnerung fürbehalten haben.

1646.
Martius.

Sachsen-Coburg: Die Quæstionem propositam anbelangend, und wie dieselbe von Magdeburg und Sachsen-Altenburg resolviret worden, conformire er sich denselben allerdings. Sonst sey auch von ihnen des Burgundischen Vertrags erwehnet, und dabey wohl erinnert, daß ganz keine Meldung davon zu thun; wie er denn der Meynung sey, daß nicht allein derselbe, sondern auch die ganze Clausul (salvatis tamen iis) auszulassen, damit man keine Occasion oder Anlaß zu disputiren gebe; weil auch von Magdeburg gute Erinnerung wegen der Asscuracion geschehen, so wolle er sich sowol mit dem Voro als Asscurations-Mitteln selbst conformiren, halte auch dafür, daß dieselben nicht allein der Correlation, sondern auch dem künftigen Friedens-Schluß zu inseriren wären, mit Vorbehalt fernerer Erinnerungen.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Es sey von Würzburg und andern der Unterschied unter Ihro Majestät als Römischen Kayser, und dann als Herzog von Oesterreich, wohl ausgeführt, daß nemlich Deroselben, respectu Dero hochlöblichen Hause Oesterreich, die Assistenz oder Confederation nicht zu verwehren, doch cum clausula des Reichs-Abschieds de An. 1570. wie Sachsen-Altenburg erinnert. Dann aber, und wann Dieselbe als Römischer Kayser consideriret werden, man sich dessen entweder gar begeben, oder abgeredeten Punct nur gar auslassen möchte. Im übrigen wegen des Burgundischen Vertrags, conformire er sich gleichergestalt mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg, weil der Zustand im Reich ohnedem also beschaffen, daß dergleichen billig nicht zu moviren, noch dadurch zu fernerer Weiterung Anlaß zu geben. Das sonst auch der verlesenen Asscurations-Puncten sowohl bey der Correlation als bey dem Haupt-Bedencken Meldung geschehen, und demselben inseriret werde; halte er nicht allein für nöthig, sondern wolle auch dieselben cum reservato fernerer Nothdurfft approbiret, und sich disfalls mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg conformiret haben.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Es sey nicht unbillig, daß man darauf bedacht sey, wie im Heiligen Römischen Reich vermahlens ein sicherer und beständiger Friede getroffen werde. Könne sich dahero den Mediis gar wohl accommodiren; sonderlich was Oesterreich selbst pro expediente fürgeschlagen. Denn wenn Imperator als Imperator consideriret werde; in dem Falle geben die Reichs-Abschiede, sonderlich de Anno 1495. 1555. von 1570. klare Masse, dabey hätte man wohl zu bleiben, und wenn man sich lediglich darauf bezöge, so wäre den Sachen schon gerathen: Sollte man in specie von

Bur.

1646.
Martius.

Burgund Meldung thun, möchten die Herren Französischen auch von den Mayländischen Handeln ansehen, welches beydes aber dem Römischen Reich nachtheilig wäre, halte also mit Sachsen-Coburg dafür, daß die Clausula (salvis tamen iis) gang aus, und bey der Generalität zu lassen sey, weil durch solche Clausul die Special-Abhandlung dieses Puncts restringiret werde, und solchergestalt alles in dubio verbleibe. Denn wenn man es bey dem Reichs-Abschiede de Anno 1495, 1555. und 1570. bewenden liesse, so dürfte es keiner andern Weitläufigkeit oder distinction, es würden auch die Cronen von ihrem Postulato absehen, und hoffentlich gerne acquiesciren. Ob und was man aber reciproce von den Cronen begehren wolle, da halte er dafür, daß inter Bella sowohl als Paedera, offensive & defensiva, zu distinguiren. Sollte die Römisch-Kaiserliche Majestät, ohne oder mit Zuthun etlicher oder gesanter Reichs-Stände, die beyden Cronen conjunctim oder divisim offensive befriegem; so könne man parti laete keinen andern modum defensionis fürs schreiben. Omnis enim ratio honesta est expediendae salutis, und könnte man in diesem Fall den Cronen mit Zug nicht amuthen, sich ihrer defension halber, nicht zu confederiren, daß aber dieselben sich zu keinen offensivis bellis wider das Reich confederiren, werde von Ihnen nicht unbillig gefordert, und würde ihnen hierunter die Gleichheit und Billigkeit zu remonstriren seyn. Was sonst die von Magdeburg verlesene Asscurations-Puncte betrifft, wären dieselben der Vermunft, den Rechten und der Billigkeit gemäß, und meistens aus dem Reichs-Abschiede de Anno 1548. gezogen. Und sey gewiß, wenn der liebe Gott zu den Tractaten Gnade gebe, und uns den allgemeinen rechten Frieden bescherete, so wäre billig der Land-Friede zu reduciren, und ohne einigen Respekt oder Unterscheid der Religion zu maintainiren, altermassen unsre löbliche Vorfahren auch gethan, und denselben sonderlich im Reichs-Abschiede de Anno 1555. gestiftet. Hätte man solches eher gethan, oder demselben jederzeit nachgelebet, so wäre Deutschland und wir alle in solchen Jammer und Noth nicht kommen, als wir leider! daren gerathen. Approbire demnach solche Media Asscurationis allerdings, und thue gleichergestalt fernere Erinnerungen reserviren.

1646.
Martius.

Pommern-Stetin und Wolgast: Kömme sich mit der vorgekommenen distinction vergleichen, und daß man dieselbe kürzlich eürück, geschehen lassen, doch daß man in generalibus bleibe, und zu particularibus nicht Anlaß gebe: insonderheit aber den Burgundischen Vergleich præterire, jedennoch die von Sachsen-Altenburg angeführte cautelam annectire, und sich auf den Reichs-Abschied de Anno 1557. beziehe, solcher gestalt, daß, wenn Oesterreich in abstracto mit Frankreich in disputat und Zweifel kommen, oder Spanien assistiren möchte, wolle das Römische Reich der indemnität versichert seyn, daß es extra periculum bleiben und ihm keine Gefahr zu wachsen möge. Was die von Magdeburg proponirte Asscurations-Puncte anlange, hätte er dieselben inter legendum nicht allerdings vernehmen können, befände zwar, daß dieselbe mehrentheils aus dem Reichs-Abschied genommen, hätte aber um Communication per dictaturam, und wolle sein Votum dahinsuspendiret haben.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Wenn man a parte Mecklenburg naturam Pacis & Belli ut & Paederum considerire; befände man, daß Imperator cum Imperio das Jus Pacis & Belli conjunctim haben. Wenn nun ein Römischer Kayser etwas dawider handeln wolle, hätte das Reich und dessen Stände darum zu sprechen, und solches nicht zuzugeben. Wenn man aber insonderheit die Paedera ansehe, wäre ja einem jeden Stande erlaubet, mit auswärtigen Cronen und Potentaten Bündnisse zu machen. Daher sich die Quaestio resolvire, daß auch Oesterreich als Oesterreich solches Macht habe, doch mit der Sachsen-Altenburgischen Cautel und Reservation, daß der Reichs-Abschied de Anno 1570. in alle Wege beobachtet werde. Wegen des Puncti Asscurationis hätte er wahrgenommen, was Magdeburg disfalls verlesen, und wiewohl er es nicht alles allequiren können; so befände er sie doch wohl eingerichtet und den Reichs-Abschieden gemäß; daher er sich denselben mit Vorbehalt fernerer Erinnerung wohl conformiren könne. Denn wenn

1646. wenn Gott zu diesen Tractaten Gnade und glücklichen Success gebe, wären frey- 1646.
Martius lich alle Mittel zur beständigen Versicherung in acht zu nehmen, und dieselben sowol Martius.
der Correlation als dem künftigen Reichs-Bedencken einzurücken.

Baden-Durlach: Conformire sich der angeführten distinction: daß Imperator, quatenus Imperator, cum Imperio zu conjungiren, und eo respectu Spanien keine assistenz zu leisten habe; als Erb-Herzog von Oesterreich aber könne man Ihm so wenig als andern Ständen, Jus Fæderum verwehren, doch mit der von Sachsen-Altenburg allegirten Caucl, daß das Reich neque directe, neque per indirectum impliciret werde. Im übrigen wäre des Burgundischen Vergleichs zu gedenden unnöthig und undienlich, wie denn auch am besten, daß man die clausulam generalem (salvis tamen iis) ganz aussen liesse. Die Media Assesurationis betreffend, würde wol nöthig seyn, daß dieselben nicht allein der Re- und Correlation, sondern auch künftigh dem Instrumento Pacis inseriret werden. Wenn nun dieselben ad dictaturam kämen und communiciret würden, conformire er sich eventualiter, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Hessen-Darmstadt: Mit der Würzburgischen angeführten distinction könne er sich zwar conformiren, halte aber dafür, daß man der disputation durch das von Braunschweig-Lüneburg vorgeschlagene Mittel wol gar abkommen könnte, wenn es nemlich bloß bey dem Reichs-Abschiede de Anno 1570. und 1495. verbleibe, so wäre auch des Burgundischen Vergleichs zu gedenden unnöthig, weils doch darunter zu verstehen. So viel die von Magdeburg verlesene Assesurations-Puncte anbelange, hätte er zwar nicht alles assequiren können, wolle sich demselben so viel als nöthig und nützlich conformiren. Im übrigen mit Pommern der Communication erwarten, und fernere Nothdurfft und Erinnerungen reserviren.

Anhalt: Weil er a parte Pfalz vors beste gehalten, wenn dieses disputat gang und gar könne præteriret werden; als sey er wegen Anhalt eben der Meynung, und wiederhole disfalls das Braunschweig-Lüneburgische Votum. Könne sich im übrigen mit den Magdeburgischen verlesenen Assesurations-Puncten wol conformiren, und wolle solchergestalt die Nothdurfft vorbehalten haben.

Wetterauische Grafen: Ad quæstionem propositam könne man sich Ihres theils mit den vorstehenden wol conformiren, und insonderheit mit Braunschweig-Lüneburg, daß man in generalibus bleibe, und nur allein auf die Reichs-Abschiede de Anno 1570. und 1495. fundire. Ad clausulam Assesurationis conformire er sich mit Magdeburg, doch cum reservato wie die vorstehenden.

Directorium: Es fallen zweyerley opinionen aus, die erste: Es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris an die Hand zu geben, daß ad verba (Sacra Cæsarea Majestas) hinzu gesetzt werde (una cum Statibus Imperii) dieneil ja Ihro Kayserliche Majestät samt dem Reich mit den beyden Cronen pacificire. Sonsten sege man Ihro Majestät nicht Maas noch Ziel, als Erb-Herzog von Oesterreich der Cron Spanien und andern zu assistiren und Fædera zu machen, modo ne sint contra Imperium, und den Reichs-Abschieden de Anno 1555. und 1570. gemäß.

Braunschweig-Lüneburg: Und 1495.

Directorium: Addebat, verstehe sich ohne das, unter den Worten; modo non sint contra Imperium.

Die andere Meynung wäre diese, daß man die ganze Clausul, wie auch diejenige (salvis tamen iis) auslasse, und sich simpliciter auf die Reichs-Abschiede de An. 1495. 1555. und 1570. (kräftt deren man gnugsam versichert sey) beruffe, und daß im übrigen derer von Magdeburg übergebenen Assesurations-Clausulen bey dem machenden Friedens-Schluß mit Vorbehalt zu gedenden.

Sachsen-Altenburg: Müßen demselben inseriret werden.

Zweyter Theil.

P p p

Magde-

1646.
Martius.

Magdeburg: Ponatur, bey Schließung des Friedens vorbehältlich.

Directorium: Verstehet sich ohne des.

1646.
Martius.

II. Gleich Anfangs ad Art. I. Propos. Suec. welches sie in ihrer Replica Classe 3. wiederholen, begehren sie, daß die Worte (occasione hujus belli) ausgelassen werden möchten, weil sie dahin könnten verstanden werden, als wenn man hiernächst unter einem andern Prætext, zwischen Ihrer Majestät, dem Reich und der Cron Schweden nahe oder ferne etwas anzuschüren gemeynet wäre. Frage sich demnach, ob die Worte auszulassen oder was sonst einzurathen?

Oesterreich: So viel man dieses Orts die Worte betrachtet, haben sie den Verstand nicht, den ihnen die Schweden imaginiren, und sey ex 1. & 2. Art. zu verstehen, daß dieselben einander fast gleich seyn. Wenn man nun den ersten auslassen wollte, würde es der Worte nicht bedürffen; sollte er aber auch gleich gesetzt werden, sehe er doch nicht, warum man diesen Worten strikte inhairiren wollte: sünemal die Tractaten de subjecta materia zu verstehen. Halte also dafür, die Herren Kayserlichen werden leichtlich ein Remedium finden und sich hierunter erzeigen können.

Pfalz-Lautern: Ob zwar a parte Pfalz-Lautern gänglich dafür gehalten wird, daß allen nach den Frieden verlange, und künfftig ein jeder sich vor Krieg und Tumult hüten werde; die Sache auch also beschaffen, daß, wie Oesterreich angeführet, die Worte den Verstand nicht haben, den die Herren Schweden besorgen; jedennoch halte er auch dafür, daß dieselben zu Gewinnung der Zeit nur aus zu lassen seyn.

Würzburg: Man habe sich nicht, weder an diese noch andere Worte zu binden, sondern darauf zu sehen, wie der liebe Friede befördert und beschleuniget werden möge, halte demnach dafür und könne wol geschehen lassen, daß die Worte (wiewol dieselben den von Schwedischer Seiten eingebildeten Verstand nicht hätten) zu Verhütung Zweifels und Disputats, nur ausgestrichen werden.

Magdeburg: Obwol diese Worte (occasione hujus belli) keinen ungleichen Verstand haben, sondern, wie Oesterreich angeführet, de subjecta materia zu verstehen; weil sie aber Schwedischen theils für obscur gehalten werden, oder daß sie sonst eine Ambiguitatem nach sich tragen möchten; so könnten sie wol ausgelassen werden, und wolle er sich disfalls mit Oesterreich, Pfalz und Würzburg conformiren.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Simmern und Zweybrücken: Wie Pfalz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Die Worte (occasione hujus belli) könnten vor so und auch so gedeutet und ausgeleget werden. Weil nun die Herren Schweden dafür halten, daß sie ambigua seyn, an sich selbst auch gar nichts importiren, so könne man sie nur ausstreichen, zumahlen die Cron Schweden auch meynen möchte, als wenn sie ad restrictionem termini Amnistie zieleten.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Auch also.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Nicht allein hierinnen sondern auch allenthalben hätte man Ursach, daßjenige auszulassen und aus dem Wege zu räumen, was einiges disputat machen und verursachen könnte, sondernlich aber diese Worte, weil sie doch nichts importiren: zumalen wol andere Haupt-Fragen wären, so die Zeit besser meritirten. Die Worte können zwar einen guten sensum admittiren, weil aber einiges dubium und ambiguität sich dabey befinde, und die Cron Schweden es begehre, so möchte man sie nur gar auslassen, damit man so viel weniger Anlaß zu disputiren gebe. Sonsten wäre wahr, wie Würzburg angezogen, wer

1646.
Martius.

wer Krieg erregen und nicht Friede halten will, kan doch leicht eine Occasion oder Prætext finden, und darff sie nicht eben hier setzen oder vorbehalten.

1646.
Martius.

Pommern-Stetin und Wolgast: Die Worte (occasione &c.) gehen auf den Terminum Amnestiæ 1630. weil nun sowol die Cronen als Stände denselben weiter extendiret haben wollen; so wären sie billig auszulassen.

Mecklenburg-Schwerin und Girsfrat: Sey auch der Meynung wie Oesterreich und andere, daß man die Worte propter ambiguitatem nur auslassen möchte.

Baden-Durlach: Idem.

Hessen-Darmstadt: Weil diese Worte nicht eben nöthig, und dagegen suspicion erregen möchten, so könnte man sie nur auslassen.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Mit den vorsehenden.

Direktorium: Bleibe dabey, daß die Worte nur auszulassen. Ferner in eadem Classe III. Artic. 12. Propos. Gall. finde sich die Difficultät wegen Benennung der Zeit, indem sie setzen, daß man sich hinc inde de assistendo parti laesa verbinden: doch zu Verhütung Blutvergießens, erst die Sachen amicabiliter zu vertragen bemühen, und zu solchem Ende gewisser Zeit vergleichen sollte, weil nun aber dergleichen Terminus weder vom Kayser noch von beyden Cronen ernennet worden, so frage sichs, was a parte Statuum disfalls einzuurathen?

Oesterreich: Die streitende Cronen und Partheyen wären so weit von einander entzissen, daß wol ein laxior Terminus erfordert würde. Möchte daher im Fürsten-Rath wol eine Zeit ernennet werden, die bald den Schweden zu kurz bald Frankreich nicht angenehm wäre, zumal, wenn auch das Spanische Compositions-Werk dazu gezogen werden sollte. Halte derowegen dafür, daß dieser Punct den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien, mit den Cronen deswegen zu handeln und sich aufs bequemste zu vergleichen, heim zu geben.

Pfalz-Lautern: Hätte es wegen Pfalz dahin eingenommen, was für ein Termin zu Vergleichung einfallender Streitigkeiten zu setzen? Nun sey nicht ohne, wie Oesterreich angeführet, daß die Partheyen weit von einander entzissen, so könnten auch die materia tractandæ diversæ naturæ, und eine schwerer als die andere seyn, daß also auch eine mehrere Zeit als die andere erfordern möchte. Conformire sich also zwar mit Oesterreich, daß man diesen Punct den Herren Kayserlichen committiren und heimstellen möchte; doch daß hiernächst, propter commune interesse Fürsten und Ständen Nachricht von dem, was bey der Handlung fürgehe, und ihnen ihre Erinnerungen beyzubringen verstattet werde.

Würzburg: Wie Oesterreich.

Magdeburg: In der vorgestellten Frage: Was nemlich für eine Zeit zu gütslicher Vergleichung vorkommender Irrungen zu bestimmen; conformire er sich mit Pfalz-Lautern.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Simmern und Zwenbrücken: Wie Pfalz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Was die Zeit anbelange, conformire er sich mit Pfalz; halte aber dafür, daß nicht allein de tempore sed & de modo & forma compositionis zu reden sey; daher denn gleichgestalt den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, daß sie auch ein gewis Modell mit einander abreden möchten. Sonst wenn man gleich auf den begehenden Fall (da Gott vor sey) der Zeit halber einig wäre, und aber sich nicht auch des Modi halber vergleichen hätte, würde wol alles umsonst und vergebens seyn.

Zweyter Theil.

P p p 2

Sachs

1646. Sachsen-Coburg, Weymar, Gotha und Eisenach: Wie Sachsen-Al- 1646.
Martius. tenburg. Martius.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Halte seines theils propter rerum diversitatem dafür, daß gang keine Zeit hierunter zu benennen. Denn wenn zwischen denen Ständen im Reiche Irrungen und Miß-Verstände sich ereignen; wäre desto leichter zur Vergleichung zu kommen, und aus denen Magdeburgischen Mediis Assurationis zu nehmen u. wenn man es aber mit den auswärtigen Cronen oder dieselben unter sich zu thun bekäme, so würde wol lange Zeit dazu gehören. Sey also gar gut, wie es die Herren Kayserlichen gefehet, und könnte nur dieses hinzu gethan werden, daß wenn schon einer sich beleidiget befände, man doch nicht stracks arma arripiren, sondern vorhero den Anverwandten notificiren solle, alsdann würde sich mit der Zusammenschickung wohl geben, und alsdann könnte auch ein gewisser Termin pro partium & causæ qualitate gefehet werden. Noch zur Zeit aber wäre es propter rerum diversitatem nicht möglich; sondern würde ratione temporis & modi das beste expediens seyn, wenn man nur in genere sich reciproce verobligire, einiger Offension sich nicht alsbald zu opponiren, sondern erst der Güte zu erwarten; stelle es endlich zwar dahin, und wolle den Majoribus und was die Herren Kayserlichen und Königlischen Abgesandten auch Chur-Fürsten und Stände für gut befinden werden, sich gerne conformiren, halte aber dafür, die Benennung der Zeit werde a rebus ipsis, die sich ein und des andern Orts crängen möchten, dependiren.

Pommern-Stetin und Wolgast: Befinde selbst, daß nicht wol eine gewisse Zeit zu determiniren, sondern billig darnach, als die Sache leicht oder schwer, zu richten, dahero den Herren Kayserlichen einzurathen, daß sie nicht alsbald auf eine gewisse Zeit, sondern zuvörderst von den Pacifications-Mitteln handeln möchten. Wegen des Modi aber wäre ihnen zu bedenden an die Hand zu geben, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg votiret, daß der beleidigte Theil es ersilich an gehdrigen Ort gelangen und gütliche Handlung pflegen lasse, ehe er zu den Waffen greiffe. Nam omnia prius experiri verbis quam armis sapientem decet. Wenn aber eine Sache je zu solchen desperatis terminis kommen, daß keine gütliche Handlung oder Vergleich helfen wollte, so wären doch die Jura gentium zu observiren, und der Krieg ordinario modo per clarigationem anzukundigen. De modo werde sichs ratione Personarum & temporum, nach Erkenntnisse der Mediatorum & Interponentium, wol finden, damit also gefährliche Diffidationes verhütet werden, und nicht der unschuldige mit dem schuldigen leiden müsse.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: A parte Mecklenburg stimme er Sachsen-Altenburg zu, und halte dafür, daß sowol tempus als modus den Herren Kayserlichen zu committiren, und solches auch wegen

Baden-Durlach, weil derselbe anderer Geschäfte halber ehe aus dem Rathe gehen müssen und ihm das Votum aufgetragen hätte.

Hessen-Darmstadt: Ratione Temporis conformire er sich mit Oesterreich, doch daß, wie Anhalt erinnert, vor dem Schluß Fürsten und Ständen relation geschehe u. Ratione modi aber, mit Sachsen-Altenburg.

Anhalt: Ratione temporis, wie Pfalz; Ratione modi, wie Sachsen-Altenburg.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich mit Pfalz, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmenden.

Directorium: Es habe durchgehend diese Meynung: Es sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen, daß sie mit den Cronen nicht allein de tempore, sondern auch de modo gütlicher Composition, ehe man zu den Waffen schreite,

1646. te, tractiren, und, was hierinnen verhandelt, Fürsten und Ständen zu fernerer Er- 1646.
Martius. innerung communiciren wollten. Martius.

IV. Begehren die Schweden: daß bey den Worten Art. II. Propos. Cas. (te-
neantur una & altera Pars & utriusque Partis Fœderati) auch die Stände mit
benennet werden. Und sey dahero die Frage: was dißfalls für ein Medium zu er-
greiffen?

Oesterreich: So viel man aus diesem Dubio ersiehet, vermeynen die Schwe-
den, daß unter den Worten (una vel altera Pars) die Stände nicht mit begriffen
werden. Weil man aber öffentlich siehet, daß Ihre Majestät nicht allein, sondern gesam-
ter Hand nebst den Ständen tractiren, so werden ja unter dem Worte (una) auch die
Stände mit verstanden, weil Ihre Majestät selbst ohne die Stände nicht zu handeln
begehren. Quia nullus Imperator est sine Statibus; daher und weil Ihre Ma-
jestät pro una Parte gemeynet, werde es keine Difficultät geben. Sollte man aber
a parte Suecica darauf beharren wollen, hätte man Oesterreichischen theils kein Beden-
cken, daß alle expressim und nominatim oder in genere benennet werden möchten.

Pfalz-Lautern: Ex parte Pfalz-Lautern wisse man zwar nicht, was die Her-
ren Schweden zu diesem postulato bewogen, vermüthe jedoch, daß sie vielleicht auf das-
jenige, was sie Classe I. an bellum contra Imperium gesserint, disputiret, ihe
Absehen gerichtet, alldieweil nun schon das hochlöbliche Oesterreichische Votum da-
hin gehet, daß ihnen auf allen Fall mit Einrückung und Benennung der Stände zu
gratificiren, wolle er demselben sich dißfalls conformiret haben.

Würzburg: Man halte a parte Würzburg dafür, daß diese Difficultät leicht
abzuhelffen, und die Cron Schweden sich damit werden ersättigen lassen, wenn es
hierunter, als wie sonst auf Reichs-Tagen und in Verfassung der Reichs-Abschiede,
gehalten werde. Da man nemlich den Eingang gemeiniglich also machet, Wir Fer-
dinand ꝛc. haben uns mit Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. Bey der Subscription aber
die Benennung aller deroelben, so zur Stelle gewesen, zu folgen pfleget. Wenn nun
solches auch hier geschehe, so wären ja die Stände genugsam benennet, im Fall man
aber ja dieselben speciaticim nennen und erzehlen wollte, lasse er ihm solches auch nicht
entgegen seyn.

Magdeburg: Magdeburgischen theils könne er zwar auch nicht wissen, was
die Herren Schweden zu dieser Difficultät bewogen; weil aber kein Bedencken die
Stände zu denominiren, conformire er sich mit Würzburg, daß nemlich derselben
modo in Imperio solito (Chur-Fürsten und Stände) möchte gedacht werden.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Simmern und Zweybrücken: Wie Pfalz-Lautern, mit der Erläu-
terung wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Aus was Ursachen die Herren Schweden es bey diesem
Punct begehret, das sey aus ihrem Protocoll (welches er super hoc passu verläse)
zu ersehen. Käme also in sine, wie Pfalz angeregt, dahin, daß die Herren Schwe-
den sagen, sie hätten mit dem Reich nichts zu thun, wie sie den auch die Stände, non
pro una & altera Parte, sondern pro tertiis intervenientibus hielten, dahero nicht
genug sey, daß Ihre Majestät allein sondern auch die Stände genennet werden. Was
den Würzburgischen Vorschlag antreffe, besorge er, die Herren Schweden werden da-
bey nicht acquiesciren, noch sich derselbe practiciren lassen ꝛc. denn es lieffen pun-
cta mit ein, so die Stände nicht angehen, und also deren Benennung unnöthig sey.
In den Sachen aber, die sie mit betreffen, würde ihrer auch gedacht werden müssen,
jedoch nicht eben nominatim, denn das begehre man an Schwedischer Seiten nicht,
sondern nur in genere, etwa mit diesen Worten (una cum Statibus)

1646. *Directorium*: So müste man sehen (tam Imperator & Status ut una) 1646.
 Martius. Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg. Res sey in aperto, daß sie nemlich die Stände nicht pro belligerantibus, sed interessentibus halten.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eisenach: Die ratio sey schon vor ihm angezogen, und ohne das aus dem Schwedischen Protocoll klar. So sehe er auch nicht, daß sie specialem omnium Statuum enumerationem, sondern nur universalem mentionem begehren.

Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg, und Grubenhagen: Befinde in den Votis keine sonderbahre discrepantz, wollte fast, wie Würzburg, dafür halten, sie würden dabey acquiesciren. Denn ob sie wol das Absehen, wie Sachsen-Altenburg angeführet, haben mögen; wenn es aber doch also, wie auf Reichs-Tagen, gehalten werde; so laufe es auf eins hinaus, und könnten sie wohl damit zufrieden seyn. Ratione personarum wäre ja nicht nöthig, alle Anfangs oder in contextu zu enumeriren; sondern wäre genug, wenn es in Subscriptione geschehe.

Pommern, Stetin und Wolgast: Es sey nicht ohne, daß, wie Sachsen-Altenburg angeführet, Contextus Protocollis gebe, wohin ihre Intention gehe, und stünde dahin, ob sie darauf beruhen möchten, daß gewisse Stände a parte sua stehen und neben ihnen unterschreiben sollten. Jedoch wollte er sich mit Würzburg darin vergleichen, daß die Herren Kayserlichen sondiren möchten, ob sie es bey dem Reichs-Herkommen wollten verbleiben lassen, es stünde doch den andern souverainen Potentaten frey, ob sie sich bey Ihrer Majestät oder bey den Cronen setzen wollten, in massen es auch bey der Polnischen Pacification gehalten worden: auf solche Erklündigung wären Fürsten und Stände weiter zu vernehmen, und bleibe man billig bey dem Reichs-Herkommen.

Mecklenburg-Schwerin, und Güstrow: Wie Würzburg und Braunschweig-Lüneburg, sowol ratione Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, als wegen Baden-Durlach.

Hessen-Darmstadt: Halte, wie Magdeburg, Würzburg und Braunschweig-Lüneburg, dafür, es wäre den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, und durch dieselbe den Cronen zu remonstriren, daß sie ohne des durch dasjenige, was Reichs-Herkommens, genug versichert wären, wenn sie aber je nicht acquiesciren wollten, und damit sie die Deutsche Aufsichtigkeit sehen, könnten die Worte, so Sachsen-Altenburg vorgeschlagen, oder ewan dieses (universi Status) bey diesem Articulo hinein gerücket werden.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich mit Altenburg und Hessen-Darmstadt, daß nemlich dergleichen Worte bezurücken; wie in gleichen mit Braunschweig-Lüneburg, daß durch die Herren Kayserlichen bey den Cronen zu vernehmen, damit ihnen ein Genügen geschehe.

Directorium: Die Meynungen fallen durchgehend dahin: Es wäre den Herren Kayserlichen einzurathen, sie möchten die Cronen dahin disponiren, daß sie es bey dem Herkommen in Subscriptione des Reichs-Abschiedes bewenden lassen. Sollten sie aber ja so grosse Difficultäten machen, und die Benahmung noch weiter umständlich begehren, wäre dahin zu sehen, und die Worte so einzurichten, daß Imperator una cum Statibus pro una Parte gesetzt werden.

„Nach solchem Concluso gefielen etliche Discursus von Pommern und andern
 „pro & contra, was nemlich die Herren Schweden vor Intention bey diesem Begehren
 „gehabt, und ob ihre Meynung dahin gehe, das theils Stände gleichsam als ihre
 „re Assistenten bey ihnen stehen, und neben ihnen die Instrumenta Pacis subscri-
 „biren sollten.

Dire-

1646. *Directorium*: Wiſſe bey dieſer Clais keine Quaſtion oder Differenz mehr übrig, 1646.
 Martius. derowegen bey nächſter Sefſion zur IV. Claſſe geſchritten, und die darinnen befind-
 liche 5. kleine Difficultäten in Conſultation gezogen werden könnten. Martius.

„Sub finem

Entſchuldigte er gar hoch, daß Heſſen-Caſſel nicht wäre mit zu Rathe angeſaget worden, mit Conteſtation, daß ſolches nicht mit Willen oder Vorſatz, ſondern aus Vergessenheit und Verſehen nachgeblieben wäre, ſo alſofort bey dem Chur-Maynziſchen Directorio erinnert, und hiernächſt ihm gleich andern Ständen angeſagt werden ſollte ꝛ.

Wormit alſo dieſe Ein und zwanzigſte Sefſion geendiget und aufgegeben worden; Deren beſehene fleißige Conferirung und in ſubſtantialibus befundene Gleichſtimmigkeit bezeugen hiermit

Christian Werner.
 Samuel Ebert.
 Eusebius Jäger.
 Christian Lampadius.

N. II.

Capita Aſſecurationis, von den Evangelischen im Fürſten-Rath zu Ohnasbrück übergeben.

N. II.
 Capita Aſſecurationis.

1) Iſt von nöthigen, daß alle Intereſſirten, zumal auch die Geiſtlichen Churfürſten und Prälaten, zu unverbrüchlicher Haltung, ſich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, nicht allein obligiren, ſondern auch zur Aſſiſtenz verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch ſeyn möge, dagegen handeln ſollte.

2) Muß der gemachte Friedens-Schluß nicht allein als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio im Reich ſeyn, ſondern auch und vornemlich als eine freywillige ungewungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio gehalten, und denen Legibus Imperii Fundamentalibus einverleibet, auch auf allen künfftigen Reichs-Tägen von neuen confirmiret werden.

3) Iſt nöthig, daß bey allen Wahl-Capitulationen die Handhabung dieſes Friedens-Schlusses ausdrücklich einverleibet werde.

4) Muß auch dem Reichs-Hof-Rath und der Kayſerlichen Cammer, ſowol andern der Chur-Fürſten und Stände Gerichten, der künfftige Schluß inſinuiret werden, ſich darnach, als nach einer Regul, zu achten und zu halten.

5) Die abweſenden Stände ſind nicht weniger an den künfftigen Schluß gebunden, als wären ſie zugegen geweſen, aller ihrer Contradictionen, Proteſtationen, Reſervationen und anderen Ausflüchten, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ganz ungeachtet.

6) Es müſſen keine Reichs-Satzungen, Abſchiede, Verträge noch gemeine beſchriebene Rechte, Litis pendentia, Res Judicata, Mandata, Reſcripta, Decreta, ſive præteriti ſive futuri temporis, wie auch das Kayſerliche Religions-Edict de Anno 1629. oder die Prageriſche Handlung 1635. noch auch einſiger Privat-Accord, dieſem Friedens-Schluß zu Nachtheil, Abbruch und Verringerung, inſkünfftige allegiret und angezogen werden, ſondern alles, ſo angezogen werden möchte, oder inſkünfftige de facto, ſive directo ſive per indirectum vorgenommen, aufgebracht, oder motu proprio ertheilet, und ſonſten auf einigerley weiß und wege verhandelt werde, muß jezt als dann, und dann als jezt, ipſo jure & facto nul und nichtig ſeyn, und, ob es nie geſchehen, angeſehen und gehalten werden.

7) Sollen

1646.
Martius.

7) Sollte auch darwieder aus dem Concilio Constantiensi und anderen dergleichen Decretis, wie auch jetzigen oder künftigen Päpstlichen Dispensationibus und Absolutionibus, nichts angeführet werden noch gültig seyn.

1646.
Martius.

8) Zu Handhabung des Land-Friedens, ist im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heilsamlich verordnet, daß die Reichs-Crayse recht verfassung, und gegen alle eräugnete Empörungen in guter Bereitschaft stehen. Wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Crayse wiederum in gute Ordnung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einred und Respekt, fürgewendete Pflicht und Gehorsam, als deren männiglich ipso jure hierin entbunden seyn soll, contra quemcunque Pacis Publicæ turbatorem zu concurriren; immassen dagegen kein Bündniß noch dergleichen angezogen werden soll.

9) Sobald im Reich ein oder anderen Orts sich Unruhe eräugnen sollte, müssen die Crayse samt und sonders verbunden seyn, gute Aussicht zu haben, und sich nach Befindung auch der Crayse-Ordnung gemäß zu armiren, die Ursach der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürwendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet und abgestellt werde. Und sollen gegen solche Crayse-Verfassung keine Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder an ihnen selbst ungültig und unverbündlich seyn.

10) Alle Contravenienten sollen ihrer Ehr und Würden, Land und Leute, Recht und Gerechtigkeit, Haab und Gut verlustig seyn; welches nicht weniger von Erzbischöffen, Bischöffen, Prälaten und anderen Geistlichen Personen, sowol ganzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhaftig, oder auch dieselbe ihren Obern verstatet und nachgesehen.

11) Ein jeder Stand sol schuldig und gehalten seyn, was wider diesen Friedens-Schluß sive clam sive palam fürgeheth, und der Gebühr nach noch nicht gestraffet worden, dem Crayse-Obristen und ausschreibenden Fürsten oder Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen.

N. III.

Capita Assurationis, den Schwedischen Plenipotentiaris von den Evangelischen zugestellt.

N. III.
Noch andere
Capita Assurationis.

1) Sey nöthig, daß die Worte in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, darin der Römische Kayser sich verpflichtet, den Pabst in Schuß zu halten, ausgethan, und hinführo in keine Capitulation weiter gebracht würden, dieweil sie sich mit diesem Friedens-Schluß nicht vergleichen.

2) Dieses soll dem 8. Punkt unter der Beslage N. 2. annectiret werden: auch einem jeden erlaubt seyn, sich gegen die Turbatores ohn einigen Respekt und Unterscheid zu manuteneren.

3) Als auch das Römische Reich seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlag von 400. Pferden und 600. zu Fuß einfachen Römischer Monath abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Römische Reich zwar Unruhe und Tumult im Reich erregen mögen, hingegen aber sich seiner Schuldigkeit, des Reichs Hoheit und Landes-Friedens entziehen will; so muß fürterhin gemeldtes Römische Reich nicht allein obgesetzten Anschlag abtragen, sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Land-Frieden und andern Constitutionibus unterworfen seyn, wie auch der Römischen Kayserlichen Majestät Hof-Rath untergeben werden, und könnte etwa den eilfften Crayse constituiren: in übrigen Politicis & Ecclesiasticis hat es seine sonderbare Sägung, Majestät-Brief, Privilegia und Concessionen.

4) Im

1646.
Martius.

4) Im Fall über Verhoffen einiger Chur-Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehret werden sollte, so mag derselbe oder auch der ganze Crayß, darinn er gefessen, ad Comitia provociren, und wenn Ihre Kayserliche Majestät den Reichs-Tag nicht ausschreiben wollte, dem Churfürsten zu Maynz frey stehen, als Erz-Canzlar einen allgemeinen Reichs-Tag auszuschreiben, damit die entstandene Irrung durch die sämmtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygelegt werde.

1646.
Martius.

5) Damit auch bey künftigen Wahl-Capitulationen der Friedens-Schluss und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert werden mögen, so werden die Herren Churfürsten inskünftig jedesmahl die gemachte Kayserliche Capitulation denen Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe fürters in dem Crayß jedem Stand zur Nachricht communiciret werde.

6) Stehet männiglich für Augen, wasgestalt viele Reichs-Städte und Befestigungen dem Reich dahero entzogen worden, die weil der König von Hispanien dieselbe occupirte, und damit den vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung auszutreiben, und solche Befestigungen unter ihre Disposition zu bringen, wird auch mit der Befestigung Jülich und andern Orten nicht anders ergehen: verhalben billig die Spanische Besatzung aus Jülich und andern den Reichs-Ständen gehörigen Orten ehest abgeführt werden, und solches diesem Friedens-Instrument mit eingerückt wird.

7) Contra principia fidei publicæ & societatis humanæ wird von den Jesuiten vorgegeben, daß Kayser, Könige, Fürsten und Herren das zu halten nicht schuldig wären, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt und geschlossen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet auf ewigen Tagen verwiesen, und würde in Deutschland ein ungezweifeltes Stabilimentum Pacis seyn, wenn sie ebener massen ausgewiesen würden. Zumahlen es offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Clöster und Güter an sich zu ziehen, allerhand artificia gebrauchet, und daraus untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere, die ihrer Religion nicht seyn, vor Practiken führen müssen: zum wenigsten müssen die Römische Catholische verbüten und abwenden, daß die Jesuiten hinführo contra fidem publicam nichts lehren noch schreiben, oder gewärtig seyn, daß sie als turbatores Respublicæ angeklaget, coerciret und ernstlich abgestraffet werden; wie denn die Jesuiten und alle andere Geistliche, was die Contravention dieses Frieden-Schlusses und des Land-Friedens betrifft, der Weltlichen Obrigkeit sowol, als die Seculares contravenientes unterworfen seyn, und sich auf das forum Ecclesiasticum ganz nicht zu berufen haben sollen.

§. V.

Sessio XXII.
über die IV.
Classen.

Bei der Zwey und Zwanzigsten und letzten am 7. Mart. gehaltenen Fürsten-Raths-Session, wurde die Vierdte Classis abgehandelt, welche in folgenden 5. Membris bestunde:

1) Die Postlassung des gefangenen Herzogs von Braganza betreffend. Wobey beschloffen wurde, Ihre Kayserlichen Majestät anzurathen, bey der Crone Spanien, vor die baldige Befreyung dieses Prinzens, sich zu interessiren.

2) War die Frage: Ob die Cronen, aus denen occupirten Orten, die sie Zweyter Theil.

restituiren sollten, alle Mobilien, Stücke, Ammunition &c. abzuführen und mit hinweg zu nehmen befugt seyn? Da man dann davor hielt, es würden die Cronen nach Kriegs-Gebrauch darunter verfahren, und keine andere Stücke noch Mobilia begehren, als die sie selbst hinein gebracht hätten &c.

3) Vermeynten die Franzosen, es sollten, nach geschlossenen Frieden, zwar sofort alle Feindseligkeiten aufhdren, ehender aber keine Plätze restituiret werden, bis die Ratification des Friedens erfol-

D q q

fol-